

**Information Nr. 3/2019
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Inhalt

■ Mustergeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	1
■ Fonds Jugendgerichtshilfe	1
■ Ergebnisse der Interessenbekundungen Schulsozialarbeit	1
■ Familienklassenzimmer	2
■ Planungskonferenzen 2019	2
■ Fachleistungsstunde für ambulante Leistungen	2

Mustergeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

In der Anlage 1 erhalten Sie die Mustergeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zur Kenntnis. Die Mustergeschäftsordnung dient als Rahmen bzw. Richtlinie für die Erarbeitung der individuellen Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften. Durch die Mustergeschäftsordnung soll die Kompatibilität der Ausrichtung, Arbeitsweise und -ergebnisse sowie die Struktur der Kommunikation der Arbeitsgemeinschaften geregelt werden.

Fonds Jugendgerichtshilfe

In Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 im Unterausschuss Förderung wurde seitens der Mitglieder eine konkrete Untersetzung des Fonds Jugendgerichtshilfe angefragt. Mit der Anlage 2 zu dieser Information erhalten Sie diese aufgeschlüsselt nach Träger und Vertragssumme 2018.

Ergebnisse der Interessenbekundungen Schulsozialarbeit

Mit den Amtsblättern vom 12. Juli, 15. November und 20. Dezember 2018 wurden Träger der freien Jugendhilfe aufgefordert für die 92. Grundschule, die Schule „Am Landgraben“ und die Freie Evangelische Schule Dresden eine Interessenbekundung zur Etablierung von Schulsozialarbeit an den genannten Standorten abzugeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die bis zur Beendigung der Einreichungsfrist eingegangenen Interessenbekundungen für die 92. Grundschule und die Schule „Am Landgraben“ nach dem Verfahren gemäß Beschluss A0305/17 des Jugendhilfeausschusses bewertet. Das Ergebnis der Bewertungen erhalten Sie in der Anlage 3.

Für die Freie Evangelische Schule erfolgte keine Bewertung, da nur ein Träger sein Interesse bekundet hatte.

Die Ergebnisse wurden in die Vorlage zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2019/2020 eingearbeitet und sollen in diesem Zusammenhang mit beschlossen werden.

Familienklassenzimmer

Mit der Vorlage V2182/18 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14./15. Februar 2019 die „Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden“ beschlossen, in der auch die Etablierung des Projektes „Familienklassenzimmer“ im Punkt 4.3.1 der Anlage 1 an weiteren Dresdner Schulstandorten empfohlen wird. Wie bereits mit V2489/18 „Konzept Schulabsentismus“ durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen, ist zur Umsetzung die Einordnung in §§ 27 ff. SGB VIII vorgesehen. Entsprechend werden die Mittel für die Finanzierung des Projektes an verschiedenen Schulstandorten aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff.) zur Verfügung gestellt und mit den Trägern (nach Interessenbekundungsverfahren) eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII abgeschlossen. Über den weiteren Fortgang wird laufend informiert werden.

Planungskonferenzen 2019

Für die Planungskonferenzen im Jahr 2019 sind folgende Termine vorgesehen:

- | | |
|--|--|
| ▪ 2. April 2019, 12:30 bis 17:30 Uhr: | Stadtraum 1 Altstadt (26er Ring, Friedrichstadt) |
| ▪ 30. April 2019, 12:30 bis 17:30 Uhr: | Stadträume 15 Cotta (Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzchen) und 17 Cotta (Briesnitz und westliche Ortschaften) |
| ▪ 19. Juni 2019, 12:30 bis 17:30 Uhr: | Stadträume 4 Neustadt/Pieschen (Leipziger Vorstadt, Pieschen) und 5 Pieschen (Kaditz, Mickten, Trachau) |
| ▪ 18. September 2019, 12:30 bis 17:30 Uhr: | Stadtraum 2 Altstadt (Johannstadt) |
| ▪ 13. November 2019, 12:30 bis 17:30 Uhr: | Stadtraum 3 Neustadt (Äußere und Innere Neustadt) |
| ▪ 10. Dezember 2019, 9 bis 17 Uhr: | Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) |

Diese werden derzeit inhaltlich vorbereitet. Alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Teilnahme eingeladen. Für eine bessere Planung der jeweiligen Veranstaltungen bittet das Sachgebiet Jugendhilfeplanung um vorherige Anmeldung unter jugendhilfeplanung@dresden.de.

Fachleistungsstunde für ambulante Leistungen

Die Beteiligten an den Gesprächen zur Umsetzung des Jugendhilfeausschussbeschlusses (A0222/16): Paritätischer Wohlfahrtsverband und Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V. und die Verwaltung des Jugendamtes informieren über den Sachstand:

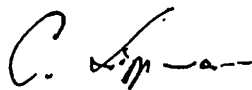
Die bis dato geltende Rahmenregelung für die Vereinbarung der Fachleistungsstunde für ambulante Leistungen aus dem Jahr 2004 ist reformbedürftig. Das Verfahren stockt jedoch seit dem o. g. Beschluss des Jugendhilfeausschusses. In mehreren Gesprächen wurden die Möglichkeiten

einer von der Verwaltung und den freien Trägern gemeinsam getragenen Lösung ausgelotet, um es wieder in Gang und zum Abschluss zu bringen.

Das aktuelle Berechnungsmodell trägt wesentliche Merkmale des sogenannten Bruttomodells, bei dem alle dem Einzelfall geltenden Leistungsbestandteile unmittelbar als Leistungsvolumen vereinbart und abgerechnet werden. Im Ergebnis der bisherigen Überlegungen wird das Kontaktstundenmodell als Ansatz gesehen, die Leistungsabrechnung einfacher und klarer zu gestalten. Dabei werden nur die Leistungen im unmittelbaren Adressatenkontakt vereinbart und angerechnet, während alle anderen Bestandteile der in die Berechnung eingeschlossenen Minderzeit zugeordnet sind. Dies verändert nicht die erbrachte Leistung, sondern lediglich den Berechnungsmodus.

Eine sachgerechte Änderung des Berechnungsansatzes bedarf einer Erhebung zum Zeitanteil von Leistungsbestandteilen in der Praxis, um anhand der Ergebnisse die neue Rahmenregelung nach den gesetzlich geforderten Grundsätzen von Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gestalten.

Es ist geplant, dem Jugendhilfeausschuss bis Ende 2019 einen Vorschlag zum Beschluss vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll zu diesem Zweck um eine Person aus dem Unterausschuss Hilfen zur Erziehung und eine Person aus der AG Hilfen zur Erziehung nach § 78 SGB VIII erweitert werden. Darüber hinaus soll angeregt werden, dass die Kommunalen Spitzenverbände und die Verbände der Leistungserbringer/-innen eine landesweite Rahmenempfehlung zur Fachleistungsstunde nach § 77 SGB VIII für ambulante Jugendhilfeleistungen entwickeln.



Lippmann
Amtsleiter

Anlagen



**Mustergeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften
gemäß § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden
– in der Fassung vom **tt.mm.yyyy** –**

Präambel

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen den Planungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden unterstützen. Sie sollen darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (vgl. § 78 SGB VIII).

Die Arbeitsgemeinschaft

_____ hat sich
mit Beschluss vom **tt.mm.yyyy** folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Folgende Zielstellungen sind von der Arbeitsgemeinschaft anzustreben:

1. aktive Mitwirkung an den Prozessen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden
2. Aufzeigen aktueller jugendhilferrelevanter Entwicklungen
3. Informationsaustausch mit dem Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen in einer Stellung als begleitendes Gremium
4. fachlicher Austausch und Erarbeitung fachlicher Empfehlungen

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt in der Regel mindestens zwei, höchstens sechs Sitzungen pro Jahr durch. Anzahl und Termine der Sitzungen werden in der ersten Sitzung des Jahres gemeinsam geplant und vereinbart. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Anschluss an alle Mitglieder und deren Vertreter/-innen sowie an das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden. Für das Protokoll soll die aktuelle Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes verwendet werden, welche im Jugendinfoservice auf <https://jugendinfoservice.dresden.de> zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die Anzahl, Gründung oder Beendigung sowie die Ausrichtung und die wesentlichen Arbeitsinhalte der ihr zugehörigen Facharbeitsgruppen.
- (3) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden in geeigneter Form der Fachöffentlichkeit und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben. Dazu werden z. B. die Protokolle der Arbeitsgemeinschaft auf www.jugendinfoservice.dresden.de im Fachkräfteportal veröffentlicht.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft informiert sich über die jugendhilfeplanerischen und/oder jugendpolitisch relevanten Ergebnisse der zugehörigen Facharbeitsgruppen und der anderen Arbeitsgemeinschaften. Diese werden ggf. weiter bearbeitet.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft initiiert und begleitet Fachdiskussionen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - mindestens ein/-e, maximal drei Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes
 - je ein/-e gewählte/-r Vertreter/-in aus den zugehörigen Facharbeitsgruppen – Die Vertreter/-innen der Facharbeitsgruppen sollen möglichst verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe angehören.
 - bis zu zwei Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe, die durch die Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden können
- (2) Gewählten Vertreterinnen/Vertretern einer Facharbeitsgruppe sowie von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannten Mitgliedern steht jeweils eine Stimme zu. Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes haben, sofern sie nicht eine Facharbeitsgruppe vertreten, kein Stimmrecht.
- (3) Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe wird ermöglicht, in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ und „Kindertagebetreuung“ mit beratender Funktion mitzuwirken.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher/-innen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Bei Ausscheiden eines/einer Sprecherin/Sprechers ist diese Stelle durch Wahl neu zu besetzen. Zur Gewährleistung der Kommunikation untereinander sollen die Kontaktdaten der Sprecher/-innen mit deren Einverständnis auf dem Fachkräfteportal unter www.jugendinfoservice.dresden.de veröffentlicht werden.
- (5) Für jedes Mitglied ist eine verbindliche Vertretung zu bestimmen und bei Abwesenheit des Mitglieds zu entsenden. Die Vertretung ist namentlich zu benennen.
- (6) Für konkrete Themen können Gäste eingeladen werden, die Rederecht, aber kein Stimmrecht erhalten.
- (7) Der Geschäftsordnung ist eine Anlage „Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII _____“ mit den folgenden Inhalten beizufügen: Namen und Vornamen der Mitglieder und ihrer Vertretungen mit dienstlicher Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Kontaktdaten sowie dem Namen des jeweiligen Trägers. Diese Liste wird durch die Sprecher/-innen geführt und nicht veröffentlicht.

§ 4 Aufgaben der Sprecher/-innen

- (1) Die Sprecher/-innen bereiten die Sitzungen vor und moderieren diese. Sie sorgen dafür, dass ein Ergebnisprotokoll erstellt und später gemäß § 2 (3) dieser Geschäftsordnung veröffentlicht wird.
- (2) Die Sprecher/-innen stimmen die Tagesordnung mit der Verwaltung des Jugendamtes ab. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt. Weitere Tagesordnungspunkte können aus aktuellem Anlass durch die Mitglieder vorgeschlagen werden. Beratung dieser erfolgt nach Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Sprecher/-innen vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Sie tragen insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sowie ihre Beschlüsse in die fachliche und politische Diskussion kommuniziert werden. Sie sind in ihrer Aufgabenerfüllung an die von der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse gebunden.
- (4) Die Sprecher/-innen sind Ansprechpartner/-innen für das zweigliedrige Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.

- (5) Die Sprecher/-innen sind gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, die sie vertreten, sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (6) Sie erstatten dem Jugendhilfeausschuss jährlich schriftlich Bericht (zwei bis drei Seiten) über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5 Themenbotschafter/-innen

- (1) Für jede zugehörige Facharbeitsgruppe und die anderen Arbeitsgemeinschaften (vgl. Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I – Allgemeiner Teil, V1772/17 i. V. m. A0501/18) sind aus der Reihe der Mitglieder Themenbotschafter/-innen zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied soll für mindestens eine Facharbeitsgruppe oder Arbeitsgemeinschaft Themenbotschafter/-in sein.
- (3) Die Themenbotschafter/-innen sichern den Informationsfluss gem. § 2 (4). Dies kann beispielsweise durch Lesen der Protokolle und/oder persönliche Rückfragen geschehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu ihren Themen und Arbeitsergebnissen Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn eine Abstimmung durch mindestens die Hälfte der Mitglieder möglich ist, entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Stimmverhaltens.
- (3) Vor der Beschlussfassung sind die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigungen durch die Sprecher/-innen festzustellen.
- (4) Zielstellung der Arbeitsgemeinschaft ist es, zu fachlichen Themen inhaltlichen Konsens oder Kompromisse zu finden. Sollte eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft der Haltung der Verwaltung des Jugendamtes nach dem Diskussionsprozess weiter entgegenstehen, werden in den Protokollen und ggf. bei Zuarbeiten für den Jugendhilfeausschuss beide Varianten nebeneinander veröffentlicht.
- (5) Die Art der Beschlussfassung legt die Arbeitsgemeinschaft selbst fest. Dabei kann sie zwischen der persönlichen Beschlussfassung während einer Sitzung oder der elektronischen Beschlussfassung (Umlaufbeschluss per E-Mail) zum vereinbarten Termin wählen.
- (6) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Im Fall der Stimmengleichheit ist der betreffende Punkt abgelehnt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben
 - die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und der Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII),
 - die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
 - die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft ab **tt.mm.yyyy** in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Arbeitsgemeinschaft beschlossen werden.
- (3) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

MUSTER

Untersetzung des Fonds Jugendgerichtshilfe 2018

Angebot	inhaltliche Untersetzung	Träger	Vertragssumme 2018
Betreuungsweisung	- gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG bzw. § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG - per gerichtlichem Beschluss oder Urteil angeordnet - Dauer: 6 bis 12 Monate nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG - Verlauf: Der Betreuungsverlauf ist in Einstiegsphase, Erarbeitung eines Betreuungsplanes, Umsetzung des Betreuungsplanes mit ggf. notwendigen Zielanpassungen und die Ablösungsphase gegliedert. Zu Beginn der Einstiegsphase findet im Regelfall ein gemeinsames Erstgespräch unter Beteiligung der/des Klienten/Klientin, der/des Betreuungshelferin/-helfers und der/des zuständigen fallführenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Jugendgerichtshilfe der Landeshauptstadt Dresden statt. - Zielgruppe: Jugendliche und Heranwachsende, welche zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 21 Jahre alt sind, nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, Delikte im Bereich der mittleren Delinquenz begangen haben sowie Sozialisationsdefizite aufweisen	AWO gGmbH (BW und Entlassungsbegleitung)	13.885,50 Euro
		Malwina e. V.	29.695,50 Euro
		Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.	14.852,50 Euro
		Deutscher Kinderschutzbund OV DD e. V.	28.057,50 Euro
		Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.	135.255,00 Euro
Evaluationen Betreuungsweisung	Evaluation des Verlaufes der Betreuungsweisung	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.	8.000,00 Euro
Spezieller mobiler Trainingskurs „Arbeitsweg“	Der „Arbeitsweg“ ist ein innovatives Projekt, eine Art spezieller, mobiler, sozialer Trainingskurs, wo u. a. auch „gemeineigennützige (Arbeits)Stunden“ in konzentrierter Form (vorrangig in einer Projektwoche) abgeleistet werden können. Unter intensiver sozialpädagogischer Betreuung bietet der „Arbeitsweg“ die Möglichkeit, neben Einzelerfahrungen im Kontext gruppendynamischer Prozesse Sozial- und Legalverhalten zu erproben und zu verstetigen sowie in einem „geschützten“ Experimentier- und Bewährungsfeld Verantwortungsübernahme für sich, für die Gruppe und für den Projekterfolg, sowie Durchhaltestrategien zu erlernen beziehungsweise einzuüben.	AWO gGmbH	13.099,92 Euro

Angebot	inhaltliche Untersetzung	Träger	Vertragssumme 2018
Sozialer Trainingskurs	Ambulante Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG, § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG - Soziale Trainingskurse (STK) werden in Form von sozialer Gruppenarbeit oder bei Bedarf als Einzelgespräche durchgeführt. ▪ Zielsetzungen sind: ▪ Ressourcen zur Stärkung der persönlichen Autonomie und authentischen Selbstwahrnehmung zu finden, ▪ Lebensperspektiven ohne Straffälligkeit zu entwickeln und ▪ gewaltfreie und konstruktive Verhaltens- und Problemlösungsstrategien zu entwickeln. ▪ Zielgruppe: Jugendliche und Heranwachsende nach richterlicher Weisung oder nach Freiwilligkeit ▪ Dauer: zwölf Gruppensitzungen, im Zeitraum von drei Monaten; Der spezielle freiwillige STK im Arrest findet wöchentlich als Kooperationsangebot vom Deutschen Kinderschutzbund, des Diakonischen Werkes – Stadtmission Dresden e. V. und dem Jugendarrest Dresden statt.	Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.	29.040,00 Euro
		Deutscher Kinderschutzbund OV DD e. V.	35.683,75 Euro
Sozialer Trainingskurs/Verkehrstrainingskurs	Mit der Durchführung von Verkehrstrainingskursen als ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz besteht die Möglichkeit, auf Jugendkriminalität im Straßenverkehr angemessen zu reagieren. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, die bestehenden Normen zu erkennen und anzuwenden, um zukünftig ohne Regelverstoß/Fremd- und Selbstgefährdung den Alltag zu meistern. Im Zuge einer richterlichen Auflage/Weisung, einer staatsanwaltlichen Verfügung oder auf Grund des Wunsches des betroffenen jungen Menschen erfolgt die Anmeldung zum Verkehrstrainingskurs nach Rücksprache mit der Jugendgerichtshilfe.	SUFW Dresden e. V.	4.348,50 Euro + 17.770,25 Euro
Spezieller Sozialer Trainingskurs (ambulante Maßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG) - Werkstattprojekt	Im Rahmen sozialer und praktischer Gruppenarbeit erhalten straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren die Möglichkeit sich beruflich zu orientieren und zu qualifizieren. Sie erhalten fachpraktische Anleitung in handwerklichen Berufsfeldern, trainieren soziale Kompetenzen, bekommen Alltagskompetenzen vermittelt und erhalten ggf. auch sozialpädagogische Ein-	SUFW Dresden e. V.	101.768,00 Euro

Angebot	inhaltliche Untersetzung	Träger	Vertragssumme 2018
	zelbetreuung sowie Unterstützung zur Befähigung des eigenen Erwerbslebens. Die Zuweisung der jungen Menschen erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe Dresden.		
Sozialer Trainingskurs (Fallschirm)	Das Programm eignet sich gleichermaßen für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende, die mit Aggressionen, Sozialisationsdefiziten und Delinquenz belastet sind. Als eine Einrichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren vermittelt das IPP dieses Angebot als Kurzzeitintervention, vorrangig an Kinder, die bereits vor Erreichen der Strafmündigkeit mehrfach polizeilich aufgefallen sind und an Jugendliche, die gerade die Strafmündigkeitsgrenze überschritten haben. Durch Aufarbeitung kritischer Situationen, das Erkennen eigener Verhaltensmuster und das Ausloten der eigenen Grenzen innerhalb gesellschaftlicher und familiärer Anforderungen, sollen geeignete Copingstrategien erlernt werden, die das Aggressionspotential vermindern und augenscheinlich delinquentes Verhalten erfolgreich unterbinden.	Kinder- und Jugendhilfeverb. Freital e. V.	16.247,50 Euro
Durchführung Evaluation Sozialer Trainingskurs	Evaluation des Verlaufes der Sozialen Trainingskurse	Deutscher Kinderschutzbund OV DD e. V.	4.175,00 Euro
Täter-Opfer Ausgleich	Der Täter-Opfer Ausgleich (TOA) ist ein Angebot an Täter und Opfer. Ziel ist es mit Hilfe eines/einer Vermittlers/Vermittlerin eine von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Regelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, die zu einer Straftat geführt haben oder durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen. TOA meint also einen kommunikativen Prozess der Konfliktschlichtung, verbunden mit einer Vereinbarung zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Dabei kann der Opferfonds genutzt werden.	Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V.	68.090,00 Euro
Summe			519.968,92

[illegible]